

Swiss Olympic
Postfach 606
CH-3000 Bern 22

Telefon +41 31 359 71 11
Fax +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Standort
Haus des Sports
Talgutzentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

gültig ab 6. November 2009

Nachfolgend ist jede Funktion männlich umschrieben. Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau wahrgenommen werden kann.

1. Embleme

Über die Embleme und deren Verwendungsberechtigung erlässt der Exekutivrat eine Weisung. Die Embleme werden beim IOC hinterlegt.

Statutenbestimmungen

1.1 Abs. 3

2. Leitbilder

Die Leitbilder werden vom Exekutivrat erarbeitet und vom Sportparlament genehmigt.

1.2 Abs. 6

3. Mitgliedschaft/Voraussetzungen

3.1 Als „**nationale Verbände**“ gelten Sportverbände, welche eine oder mehrere Sportarten gesamtschweizerisch vertreten, diese Aufgabe zum statutarischen Zweck haben und sie auch tatsächlich ausüben.

2.2.1 Abs. 1

3.2 „**Gesamtschweizerische Bedeutung**“ wird einem Verband zuerkannt, wenn er über die angeschlossenen Mitglieder in mindestens 2 Sprachregionen vertreten ist, 20 Vereine (oder Clubs) gemäss Art. 60 ff ZGB aufweist und gesamthaft über 1000 Mitglieder (aller Kategorien) zählt. Ein Verband ist in einer Sprachregion vertreten, wenn ihm aus dieser Region 2 – 5 aktive Vereine angeschlossenen sind. Ist der Verband primär nach Einzelmitgliedern organisiert, können diese in angemessener Form aufgerechnet werden.

2.2.1 Abs. 1

3.3 Die „**Frist von 5 Jahren**“ ab Gründung stellt eine Minimalanforderung dar. Für Sportarten, die weder national noch international eine organisierte Verbreitung aufweisen, kann der Exekutivrat die Frist angemessen verlängern.

2.2.1 Abs. 1

„**Führungsaufgaben im sportlichen Bereich**“ umfasst die Organisation und Überwachung eines nationalen Wettkampfbetriebes, Erlass von allgemein verbindlichen Reglementen und Vorschriften, Organisation und Überwachung der Ausbildung von Sportleitern, Vertretung der Interessen nach aussen (z.B. Behörden, internationaler Fachverband) etc. Von einem antragstellenden Verband wird erwartet, dass er zumindest einen Teil dieser Aufgaben ausübt.

2.2.1 Abs. 1

Nationale Verbände müssen dann ungeachtet der Dauer ihres Bestandes durch Beschluss des Exekutivrats von Swiss Olympic aufgenommen werden, wenn sie einem internationalen Verband angehören, dessen Sportart im Programm der olympischen Spiele vertreten ist und sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Der Exekutivrat kann in begründeten Fällen seinem Aufnahmeentscheid weitere Abweichungen der vorstehenden Voraussetzungen zugrunde legen.

Wird die von einem in diesem besonderen Verfahren aufgenommenen Verband vertretene Sportart aus dem Programm der Olympischen Spiele gestrichen, hat er für den weiteren Verbleib bei Swiss Olympic ein ordentliches Aufnahmeverfahren zu beantragen. Ansonsten erlischt seine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic innert 2 Jahren.

Für die Beurteilung der „**überwiegend kommerziellen Zielsetzung**“ sind nicht die Zweckbestimmungen der Verbandsstatuten, sondern die tatsächlichen Aktivitäten des Antragstellers massgebend.

Organisationen wahren „**überwiegend Berufsinteressen**“, wenn ihre Haupttätigkeiten in der beruflichen und wirtschaftlichen Betreuung der Mitglieder bestehen, welche haupt- oder nebenamtlich den Sport entgeltlich ausüben, unterrichten oder dafür tätig sind.

„**Interverbände**“ sind Organisationen, die durch Vereinbarung Koordinations- und Förderungsaufgaben in Sportarten wahrnehmen, welche von anderen Verbänden bereits betrieben werden.

„**Arbeitsgemeinschaften**“ sind Zusammenschlüsse verschiedener Verbände, von Teilen derselben, von Einzelmitgliedern sowie von Behörden im Bestreben, einen sportlichen Bereich vermehrt zu betreuen.

Unter „**Dienstleistungsorganisationen**“ werden Institutionen, Interessenverbände, Gesellschaften und Unternehmungen verstanden, welche für den Sport ausschliesslich Dienstleistungen erbringen.

Statutenbestimmungen

2.2.1 Abs. 2

2.2.1 Abs. 3

4. Mitgliedschaft/Aufnahmeverfahren

- 4.1 Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle von Swiss Olympic zu richten und haben zu enthalten:
- ein von den zuständigen Organen rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar der Statuten,
 - die personelle Zusammensetzung des Vorstandes,
 - ein Verzeichnis der angeschlossenen Vereine oder Sektionen, gegliedert nach Sprachregionen, die Anzahl der den Vereinen angeschlossenen Mitglieder
- 4.2 Das Gesuch ist mindestens 6 Monate vor der Versammlung des Sportparlamentes der Geschäftsstelle einzureichen.
- 4.3 Die Direktion prüft die Gesuchsunterlagen und fordert den Gesuchsteller allenfalls auf, fehlende Angaben oder Unterlagen zu ergänzen (Vorprüfung).
- 4.4 Sofern durch das Aufnahmegesuch Sportarten berührt werden könnten, die bereits bei Swiss Olympic vertreten sind, leitet die Direktion ein Vernehmlassungsverfahren bei den betroffenen Verbänden ein.
- 4.5 Sofern in der Vorprüfung keine formellen und materiellen Mängel festgestellt werden, leitet die Geschäftsstelle das Aufnahmegesuch, allenfalls ergänzt mit den Ergebnissen eines Vernehmlassungsverfahrens, einem aus dem Exekutivrat bestimmten Einzelmitglied zu.
- 4.6 Dieses Mitglied prüft seinerseits die Gesuchsakten, zieht allenfalls weitere Informationen ein und stellt dem Exekutivrat Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesuches. Der Exekutivrat kann ein Gesuch zur Ergänzung oder zur weiteren Abklärung an die Direktion oder an das beauftragte Mitglied des Exekutivrats zurückweisen.
- 4.7 Der Entscheid des Exekutivrats wird dem Gesuchsteller durch die Direktion unverzüglich mitgeteilt. Im Fall der Ablehnung gibt sie dem Gesuchsteller die Gründe bekannt und setzt ihm Frist, um zu seinem Gesuch zuhanden des Exekutivrats nochmals Stellung zu nehmen.
- 4.8 Befürwortet der Exekutivrat das Gesuch oder hält der Gesuchsteller trotz eines negativen Entscheides des Exekutivrats am Gesuch fest, ist dieses an die nächste Versammlung des Sportparlamentes weiterzuleiten.

Statutenbestimmungen

2.2.1 Abs. 4

2.2.1 Abs. 4

- 4.9 Das Sportparlament kann eine Aufnahme ablehnen, auch wenn alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.10 Ein abgelehntes Beitritts-gesuch kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erneuert werden.
- 4.11 Die Organe oder Vertreter der Gesuchsteller haben keinen Anspruch auf Teilnahme oder Anhörung anlässlich der Beratungen des Exekutivrats und des Sportparlaments, die über sein Gesuch befinden. Der Gesuchsteller kann hingegen der Geschäftsstelle Dokumentationsmaterial zur Auflage im Sportparlament abgeben.
- 4.12 Der Entscheid des Sportparlaments ist endgültig und braucht nicht begründet zu werden.

5. **Finanzielle Regelungen**

Der Exekutivrat erlässt Reglemente und Richtlinien, in welchen die Bedingungen und Auflagen zur Erlangung von finanziellen Beiträgen festgehalten werden.

Der Exekutivrat verfügt über einen Fonds für Beiträge an Sportanlagen nationaler Bedeutung, der bis max. CHF 7 Mio. geäufnet werden darf. Der Fonds wird nach Bedarf durch Zuweisungen aus dem ordentlichen Budget alimentiert.

Der ER hat die Kompetenz, für nicht budgetierte und nicht voraussehbare Aufgaben Nachtragskredite bis zur Höhe von 10 % des Gesamtbudgets von Swiss Olympic zu bewilligen.

Er erstattet dem Sportparlament in der ordentlichen Jahresrechnung Bericht über die Verwendung dieser Gelder.

6. **Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss**

Erfüllt ein Mitglied die unter Ziffer 2.2.1 genannten Voraussetzungen nicht mehr oder widersprechen die tatsächlich eingetretenen Verhältnisse den Voraussetzungen dieser „Ausführungsbestimmungen“, stellt der Exekutivrat Antrag auf Ausschluss an das Sportparlament. Er hört vorgängig das auszu-schliessende Mitglied an.

Statutenbestimmungen

2.2.2 Abs. 3

9.1 Abs. 2

9.1 Abs. 2 + 3

2.2.3 Abs. 2

7. **Änderung der Verbandsbezeichnung**

Beabsichtigt ein Mitgliedverband seinen Namen in grundlegender Art zu ändern, hat er Swiss Olympic vorgängig seines definitiven Beschlusses davon in Kenntnis zu setzen. Der Exekutivrat überprüft den Vorschlag auf allfällige Verwechslungsmöglichkeit mit Namen anderer Mitglieder.

Statutenbestimmungen

--

8. **Zusammenschlüsse von Mitgliedverbänden**

--

8.1 **Fusion oder Absorbtion unter Mitgliedverbänden**

--

Findet unter Mitgliedverbänden eine Fusion oder Absorbtion statt, ist Swiss Olympic derjenige Verband zu bezeichnen, der neu die Rechte und Pflichten eines Mitglieds von Swiss Olympic übernimmt. Der bezeichnete Verband übernimmt die Rechte und Verpflichtungen der absorbierten bzw. fusionierten Verbände gegenüber Swiss Olympic. Waren einer oder mehrere Verbände Empfänger von Unterstützungsleistungen bei Swiss Olympic, so muss diese Berechtigung ab dem Zeitpunkt der Fusion/Absorbtion neu festgelegt werden.

8.2 **Fusion eines Mitgliedverbands mit einem Nicht-Mitgliedverband oder Absorbtion eines solchen Verbands durch einen Mitgliedverband**

--

Fusionen mit Nicht-Mitgliedverbänden bzw. deren Absorbtion durch einen Mitgliedverband muss von Swiss Olympic genehmigt werden. Der Exekutivrat kann bei Widerhandlung den Ausschluss des fehlbaren Mitglieds beantragen.

8.3 **Absorbtion eines Mitgliedverbands durch einen Nicht-Mitgliedverband**

--

Bei einer solchen Absorbtion verliert der absorbierte Verband mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic.

9. **Jahresbericht**

4.2 Abs. 2 lit. a)

Der Jahresbericht des Exekutivrats ist in deutscher und französischer Sprache vorzulegen.

10. Verfahren für die Wahlen

10.1 Ankündigung der Wahlen

Wahlen werden den Mitgliedern bei der Bekanntgabe des Termins der Versammlung des Sportparlaments bekannt gegeben.

10.2 Einreichung und Bekanntgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind der Geschäftsstelle von Swiss Olympic spätestens 60 Tage vor der Versammlung des Sportparlaments zuzustellen. Die Wahlvorschläge enthalten:

- Personalien und Curriculum des/der Kandidaten,
- Foto,
- Funktion/Funktionen, für welche der Kandidat nominiert wird.

Wahlvorschläge können nur von den Mitgliedverbänden eingereicht werden. In den Exekutivrat kann von einem Mitgliedverband nicht mehr als ein Vertreter gewählt werden.

Der Wahlvorschlag für den Vertreter der Eidgenossenschaft wird vom Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), derjenige für den Vertreter der Kantone von der Sport-Toto-Gesellschaft eingereicht.

Die Wahlvorschläge für die Athletenvertreter werden von der Athletenkommission eingereicht.

Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern mit der Einberufung des Sportparlaments [30 Tage vor dem Termin] in Form eines Wahlprospekts eröffnet.

11. Wahlmodalitäten

a) Allgemeines

Eine Wahl ist zustande gekommen, wenn ein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat (betreffend Ermittlung der absoluten Mehrheit vgl. nachfolgend lit. b).

Statutenbestimmungen

4.2 Abs. 2 lit. e)

5.1 Abs. 1

4.5 Abs. 4

Statutenbestimmungen

Für die Wahl in alle Funktionen ist die absolute Mehrheit aller Stimmen erforderlich. Bei den Wahlen in den Exekutivrat werden die freien Sitze in der Reihenfolge der Stimmzahlen eingenommen. Überzählige Kandidaten, auch wenn sie die absolute Mehrheit erreichen, gelten als nicht gewählt.

Entfallen auf den letzten Sitz zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl, wird unter diesen eine Stichwahl durchgeführt. Sind für die Wahlen in den Exekutivrat mehrere Wahlgänge notwendig, so scheidet nach jedem Wahlgang der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus.

Können im neuen Exekutivrat nicht alle Sitze besetzt werden, arbeitet er bis zur nächsten Versammlung des Sportparlaments mit Unterbestand.

b) Die Ermittlung der absoluten Mehrheit:

Die absolute Mehrheit der Stimmen wird wie folgt ermittelt:

	Zahl der abgegebenen Stimmen
./.	ungültige Stimmen
./.	leere Stimmen
=	<i>Total gültige Stimmen</i>
÷	2 + 1 Stimme (= absolute Mehrheit)

Beispiel: Wahl des Präsidenten (2 Kandidaten)

	Eingegangene Stimmen	380
./.	ungültige Stimmen	8
./.	leere Stimmen	10
=	<i>Total gültige Stimmen</i>	362
÷	2 + 1 Stimme (= absolute Mehrheit)	182

Ergibt der Quotient eine Dezimalzahl, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die Addition einer zusätzlichen Stimme entfällt.

Beispiel: Quotient ist eine Dezimalzahl

	Eingegangene Stimmen	380
./.	ungültige Stimmen	7
./.	leere Stimmen	10
=	<i>Total gültige Stimmen</i>	363

÷	2	181.5
=	absolute Mehrheit	182

Als „**ungültig**“ gelten Stimmen für Kandidaten, die nicht im Wahlprospekt aufgeführt sind. Als „**leer**“ gelten jene Stimmzettel, die ohne Namen abgegeben wurden. Freigelassene Linien auf Stimmzetteln, die die Aufführung mehrerer Kandidaten zulassen, gelten als „leere“ Stimmen.

Werden auf Stimmzetteln mehr Kandidaten aufgeführt als Vakanzen vorhanden sind, werden die überzähligen Namen von unten nach oben gestrichen.

Beispiel: Wahl des Exekutivrats (5 Vakanzen)

	Eingegangene Stimmen	380
	Maximal mögliche Stimmen (380 x 5)	1900
./.	ungültige Stimmen	75
./.	leere Stimmen	225
=	<i>Total gültige Stimmen</i>	<i>1600</i>
÷	5 = $320 \div 2 + 1$ (= absolute Mehrheit)	161

Steht für eine Funktion **nur ein Kandidat** zur Wahl, so gilt dieser als gewählt, wenn er die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (abzüglich der ungültigen Stimmen) erreicht. Leer eingelegte Stimmzettel werden in diesem Fall bei der Berechnung der gültigen Stimmen nicht abgezogen.

c) Einhaltung der statutarischen Auflagen bei der Zusammensetzung des Exekutivrats

Die Mehrheit der Mitglieder des Exekutivrats (ohne IOC-Mitglieder) muss in jedem Fall von Vertretern olympischer Verbände gestellt werden. Sollte diese Voraussetzung anlässlich von Wahlen nicht erreicht werden, richtet sich das Vorgehen bei der Bestellung sinngemäss nach unten stehenden Bestimmungen.

Die Mitglieder des Exekutivrats werden jener Sportart ange-rechnet, die von dem Verband vertreten wird, der den Wahlvor-schlag an der letzten Wahl eingebracht hat. Vertritt ein Verband olympische und nicht-olympische Sportarten, gilt er als olympisch.

Bevor die Wahlen als vollzogen erklärt werden, ist im Weiteren festzustellen, ob sich unter allen nach den grundsätzlichen Regeln Gewählten mindestens ein Vertreter eines nicht-

Statutenbestimmungen

5.1 Abs. 1 + 3

olympischen Verbands befindet. Ist dies nicht der Fall, ist wie folgt vorzugehen:

- Hat beim letzten Wahlgang für den Exekutivrat ein Kandidat eines nicht-olympischen Verbands die absolute Mehrheit erreicht und gilt als überzählig, nimmt er den Sitz des mit der geringsten Stimmenzahl gewählten Kandidaten eines olympischen Verbands ein.
- Hat kein Kandidat eines nicht-olympischen Verbands die absolute Mehrheit erreicht, wird ein gesonderter zusätzlicher Wahlgang durchgeführt, an dem nur Kandidaten aus nicht-olympischen Verbänden teilnehmen. Gewählt ist jener Kandidat, der die absolute Mehrheit und die höchste Stimmenzahl erreicht. Kandidaten nicht-olympischer Verbände, die vorgängig ausgeschieden sind, können sich an diesem Wahlgang ebenfalls beteiligen.

d) Durchführung der Wahlen

Vor der Durchführung der Wahlen wird dem/den Kandidaten die Möglichkeit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung gegeben. Diese kann auch durch eine Drittperson erfolgen.

e) Reihenfolge der Wahlen in den Exekutivrat

Über die folgenden Funktionen wird einzeln und in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) 8 Mitglieder als Vertreter der Verbände,
- d) 2 Mitglieder als Vertreter der Eidgenossenschaft und der Kantone, sowie 2 Mitglieder als Vertreter der Athleten.

Kandidaten, die sich für die Funktionen a) und b) bewerben, sind jeweils für die nachfolgend genannte(n) Funktion(en) mit Ausnahme von d) wählbar.

Statutenbestimmungen

12. Stimmrechte im Sportparlament

Der Mitgliederbestand wird periodisch erhoben. Dem Mitgliederbestand werden alle Mitglieder eines Vereins/ Verbands zugerechnet, welche eine Jahresmitgliedschaftsgebühr entrichten (Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Gönner) und solche, die als Freimitglieder oder Ehrenmitglieder davon befreit sind. Nicht als Mitglieder angerechnet werden Teilnehmer von sportlichen Angeboten eines Vereins/Verbands, welche zwar eine Teilnahmegebühr entrichten, nicht aber in den permanenten Mitgliederbestand aufgenommen werden, z.B. Teilnehmer an Volksläufen, Sport für Alle-Angeboten, etc.

Die Stimmrechte eines jeden Mitgliedverbands werden anhand der in den Statuten aufgeführten Tabelle ermittelt. Die auf diese Weise errechneten Stimmrechte gelten für die allgemeinen Geschäfte und die Wahlen im Sportparlament. Die Tabelle mit den Stimmrechten wird den Mitgliedverbänden jeweils mit den statutarischen Unterlagen zugestellt.

13. Beschlussfassung im Sportparlament

- Geheime Abstimmung:
Ermittlung der Mehrheit gemäss „Verfahren für die Wahlen“.
- Offene Abstimmung:
Die nicht abgegebenen Stimmen gelten als Stimmenthaltung.

Für die Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss der Olympischen Charta den Olympischen Verbänden vorbehalten sind, verfügen die Verbände über je 2 Stimmrechte. Zusätzlich stimmberechtigt mit je einem Stimmrecht sind die Mitglieder des IOC in der Schweiz, die Mitglieder des Exekutivrats und die Athletenvertreter.

14. Besonderes Antragsverfahren

- 14.1 Wird dem Sportparlament eine umfängliche Revision oder Neuformulierung von Statuten, Ausführungsbestimmungen, Leitbildern oder Doping-Statut zum Beschluss vorgelegt, kann der Exekutivrat ein schriftliches Antragsverfahren zur Vorbereitung der Versammlung verfügen.

Statutenbestimmungen

4.3

4.3 Abs. 2 + 3

4.5

4.5 Abs. 1

4.5 Abs. 5

4.6.1 Abs. 3

- 14.2 Dieses Antragsverfahren hat nach folgenden Bestimmungen abzulaufen:
- a) Die Vorlage des Exekutivrats an das Sportparlament ist den Mitgliedverbänden spätestens 90 Tage vor der Versammlung zuzustellen, mit Bekanntgabe aller Fristen.
 - b) Änderungsanträge zur Vorlage des Exekutivrats sind bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und in abstimmungsfähiger Form an die Geschäftsstelle von Swiss Olympic einzureichen.
 - c) Spätestens 30 Tage vor der Versammlung sind alle eingegangenen Anträge zusammen mit einer Stellungnahme des Exekutivrats allen Mitgliedverbänden zuzustellen.
 - d) An der Versammlung kann nur über die in diesem Verfahren fristgemäss eingegangenen Anträge abgestimmt werden. Zusätzliche mündliche Anträge an der Versammlung selber sind ausgeschlossen.

15. **Protokollführung (Sportparlament)**

An den Versammlungen des Sportparlaments erfolgt eine Tonregistrierung.

Innert dreier Monate nach der Versammlung des Sportparlaments wird im offiziellen Organ von Swiss Olympic ein Protokoll veröffentlicht, welches in geraffter Form Inhalt und Beschlüsse der Verhandlung wiedergibt.

16. **Amtsdauer der Mitglieder des Exekutivrats / Vakanzen**

Scheidet ein Mitglied des Exekutivrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so hat die Ersatzwahl an der nächsten Versammlung des Sportparlaments zu erfolgen. Scheidet der Präsident vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, muss eine ausserordentliche Versammlung des Sportparlaments zur Wahl eines neuen Präsidenten einberufen werden, sofern in den nächsten 6 Monaten nicht eine ordentliche Versammlung stattfindet. Während dieser Zeit übernimmt der Vizepräsident oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Exekutivrats die Funktion des Präsidenten.

Statutenbestimmungen

5.2 Abs. 6

Scheidet der Vizepräsident vor Ablauf der Amtsdauer aus, so bestimmt der Exekutivrat aus seiner Mitte ein Mitglied, welches diese Funktion bis zur nächsten ordentlichen Versammlung des Sportparlaments übernimmt.

17. (aufgehoben)

**18. Disziplinarkammer für Dopingfälle /
Zusammensetzung**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Disziplinarkammer für Dopingfälle beträgt 4 Jahre. Je die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens ein Präsident/Vizepräsident gelangen nach 2 Jahren zur Wiederwahl.

Der Präsident und die Vizepräsidenten müssen die 3 Amtssprachen repräsentieren (je ein Vertreter der drei Amtssprachen) und über einen juristischen Hochschulabschluss oder ein kantonales Anwaltspatent verfügen. Die übrigen Mitglieder müssen über einschlägige Fachkenntnisse verfügen.

19. Verfahren vor dem Schiedsgericht

Für eine Anrufung des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) sind die Bestimmungen des „Code de l'arbitrage en matière de sport“ des Conseil International de l'Arbitrage en matière de Sport (CAS), Lausanne, massgebend.

Übergangsbestimmungen

Zu Ziffer 10.2

Den Wahlvorschlag für den Vertreter der Schweizer Sporthilfe, gemäss der Übergangsbestimmung zu Art. 5.1 Absatz 1 der Statuten von Swiss Olympic, reicht der Exekutivrat von Swiss Olympic ein.

Diese Übergangsbestimmung wird analog der Übergangsbestimmung zu Art 5.1 Absatz 1 der Statuten von Swiss Olympic automatisch nach Ablauf der vierjährigen Amtsperiode aus den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten gestrichen.

Statutenbestimmungen

6.2.1 Abs. 2

10

Zu Ziffer 11 Buchstabe e)

Über die folgenden Funktionen wird einzeln und in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) 8 Mitglieder als Vertreter der Verbände,
- d) 2 Mitglieder als Vertreter der Eidgenossenschaft und der Kantone, ein Vertreter der Schweizer Sporthilfe, sowie 2 Mitglieder als Vertreter der Athleten.

Kandidaten, die sich für die Funktionen a) und b) bewerben, sind jeweils für die nachfolgend genannte(n) Funktion(en) mit Ausnahme von d) wählbar.

Diese Übergangsbestimmung wird analog der Übergangsbestimmung zu Art 5.1 Absatz 1 der Statuten von Swiss Olympic automatisch nach Ablauf der vierjährigen Amtsperiode aus den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten gestrichen.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden am 6. November 2009 vom Sportparlament von Swiss Olympic genehmigt und traten sofort in Kraft.

Statutenbestimmungen